

## **1. Änderungsbeschluss**

für den Bebauungs- mit Grünordnungsplan „GE+GI Breitfeld“ durch Deckblatt Nr. 4. Für den Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans wird folgende Festsetzung beschlossen: Auf Grund einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll bei dem nach Art der baulichen Nutzung als nach § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetztem Industriegebiet für diesen Teilbereich gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die Ausnahme nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO „Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche“ nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplans sein und damit ausgeschlossen werden.

## **2. Veränderungssperre**

### § 1 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Hunderdorf hat in seiner Sitzung am 06.03.2025 für die in § 2 bezeichneten Gebiete in Hunderdorf die Änderung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „GE+GI Breitfeld“ durch Deckblatt Nr. 4 beschlossen.  
**Zur Sicherung der Planung wird diese Veränderungssperre erlassen.**

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zu dieser Veränderungssperre Teil der Satzung ist. Er umfasst den Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „GE+GI Breitfeld“ durch Deckblatt Nr. 4.

### § 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, die als Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke dienen, nicht durchgeführt werden.

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, die für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke dienen und deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die

Fortführung einer bisher zulässigerweise ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft, wenn sie nicht nach § 17 BauGB verlängert wird. Auf die Laufzeit der Veränderungssperre ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bebauungsplanänderung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

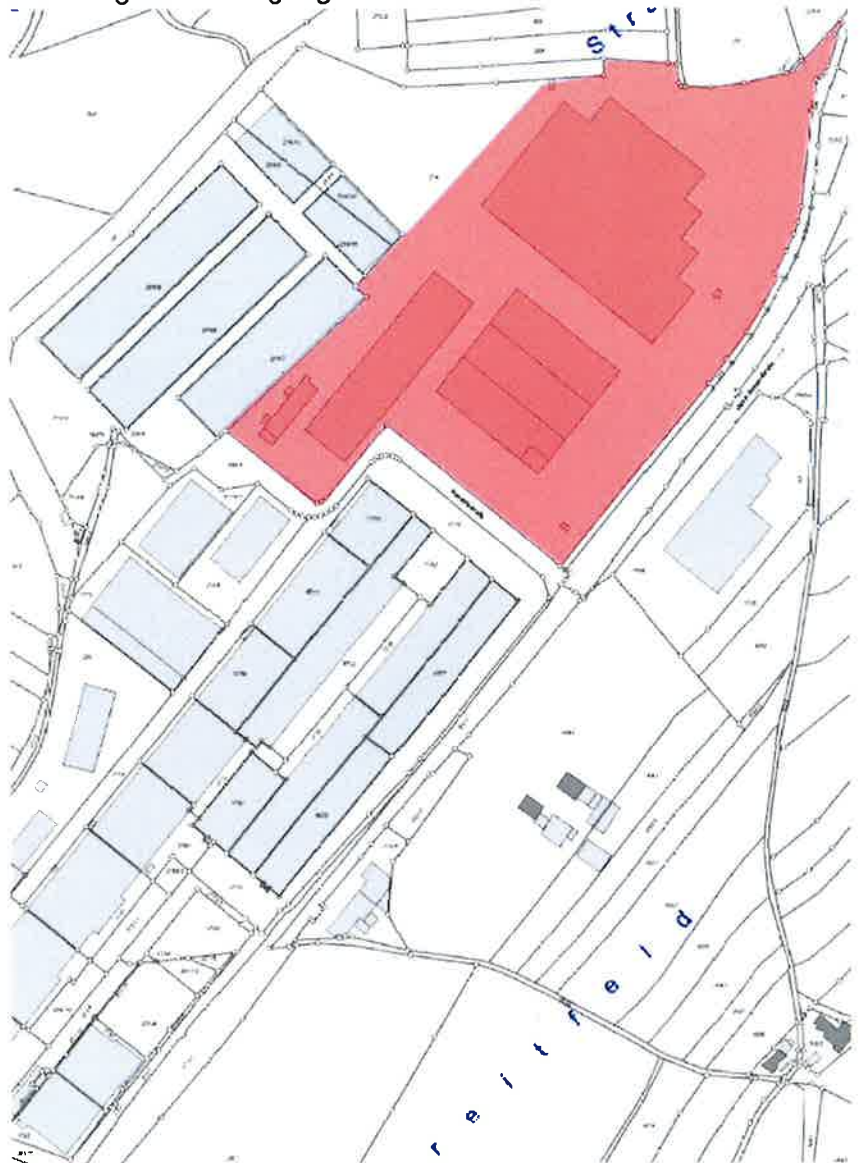
Hunderdorf, den 13.03.2025



Max Höcherl  
Erster Bürgermeister



**Anlage:**



#### **Bekanntmachungsvermerk**

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Gemeindetafeln

Aushang: 14.03.2025

Abnahme: 15.04.2025

Hunderdorf, den 15.04.2025

Pollmann, Geschäftsstellenleiter